

Aktenzeichen: 2 AZR 403/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 9. Mai 1984

- 2 AZR 403/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 1. Februar 1983

Wuppertal

- 7 Ca 4626/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. Juni 1983

Düsseldorf

- 6 Sa 518/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 Abs. 1; ZPO § 554 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 403/83

6 Sa 518/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Mai 1984
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
29. Juni 1983 - 6 Sa 518/83 - wird als un-
zulässig verworfen, soweit der Kläger damit
die Feststellung begehrt, daß das Arbeits-
verhältnis des Klägers durch die Kündigung
der Beklagten vom 11. November 1982 nicht
aufgelöst worden ist, sondern ungekündigt
über den 31. November 1982 hinaus fortbe-
steht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Kostenentscheidung bleibt der Schluß-
entscheidung über die Revision vorbehalten.

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nur eingeschränkt zur Klärung der Frage zugelassen, ob anstelle der für verfassungswidrig erklärten Vorschrift des § 622 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BGB auch für Arbeiter die für Angestellte maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 3 Angestellten-Kündigungsschutzgesetz anzuwenden ist (Hilfsantrag). Soweit sich die Revision daher auch gegen die Abweisung des Hauptantrages richtet, mit dem die Feststellung begehrt wird, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 11. November 1982 nicht aufgelöst worden ist, sondern über den 30. November 1982 hinaus fortbesteht, ist sie unzulässig.

Nach anerkannter Rechtsauffassung kann die Revision jedenfalls dann in beschränktem Umfang zugelassen werden, wenn der Streitstoff "teilbar" ist und über jeden Teil des Streitgegenstandes in einem selbständigen Verfahren bzw. in einem besonderen Verfahrensabschnitt durch Teil- oder Zwischenurteil entschieden werden kann (BAG 2, 326; 2, 331; 29, 221; 39, 112; BAG Urteil vom 19. Oktober 1982 - 4 AZR 303/82 - AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1979; BGHZ 7, 62; 48, 134; 53, 152; 69, 93; 76, 397; zuletzt BGH Urteil vom 7. Juli 1983 - III ZR 119/82 - JR 1984, 113, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen einer beschränkten Revisionszulassung sind hier gegeben. Über die Frage, mit welcher Frist das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die von der Beklagten mit Schreiben vom 11. No-



-3-

vember 1982 ausgesprochenen Kündigung beendet worden ist, kann unabhängig von der vom Landesarbeitsgericht als rechtswirksam beurteilten betriebsbedingten Kündigung gestritten und entschieden werden. Selbst der Kläger geht, wie sich aus dem von ihm gestellten Haupt- und Hilfsantrag ergibt, von der Teilbarkeit des Streitgegenstandes aus. Gegen die beschränkte Revisionszulassung bestehen daher keine rechtlichen Bedenken (vgl. dazu auch Urteil des Senats vom 21. Oktober 1982 - 2 AZR 579/80 - nicht veröffentlicht).

Soweit sich die Revision auch gegen die Abweisung des Hauptantrages, also gegen die Wirksamkeit der betriebsbedingten Kündigung als solche richtet, ist sie daher nicht statthaft und mußte als unzulässig verworfen werden (§ 554 a ZPO).

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

